

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sättele GmbH & Co. KG

1. Bestellungen

Alle Bestellungen werden nur zu unseren Allgemeinen Lieferungs- und Verkaufsbedingungen angenommen. Abweichungen hiervon sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Käufer unsere Lieferbedingungen an. Bei Sonderanfertigungen sind Mengenabweichungen von bis zu 20% möglich und werden vom Käufer anerkannt.

2. Konditionen

Maßgebend sind unsere jeweiligen Angebotspreise, Rabatte und Skonti bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung. Aller Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Zahlungen durch Wechsel werden von uns nicht entgegengenommen.

Die Lieferung erfolgt ab Werk Todtnau auf Rechnung und Gefahr des Käufers soweit nichts anderes vereinbart ist. Für Exportlieferungen gelten gesonderte Vereinbarungen. Transportverpackung wird nicht vergütet.

3. Lieferverzug

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Etwas anderes gilt nur, wenn die Einhaltung eines Liefertermins ausdrücklich von uns bestätigt wurde. Lieferpflichten und -fristen ruhen, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

Alle außerhalb unseres Machtbereichs liegenden Tatsachen (Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, Beschaffungsschwierigkeiten bei Produktionswaren sowie für Ersatzteile von Maschinen, Verkehrsstörungen, Behinderungen des Geld- und Kreditverkehrs, kriegerische Ereignisse und Verfügungen von höherer Hand) gelten als höhere Gewalt und befreien uns während der Dauer dieses Zustandes von der Lieferpflicht. Sie berechtigt uns außerdem, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Bei Lieferverzug hat der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer bei Bestellungen von Normalware berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt jedoch nicht bei Bestellungen von Sonderartikeln. Hier ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren. Schadenersatzforderungen wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

4. Mängel

Etwaige Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit der Ware oder Fehlmengen sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch nach 8 Wochen anzuzeigen. Im übrigen verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel in einem Jahr ab Auslieferung. Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nachlieferung oder zur Mängelbeseitigung berechtigt. Ist weder Nachlieferung noch Mängelbeseitigung möglich, ist der Käufer zu einer vereinbarten Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Käufers – insbesondere vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche – sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Sie bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer und seiner Konzernunternehmen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben. Er verarbeitet für uns. Auch die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung des Vorbehaltskäufers. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, werden wir Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu den fremden verarbeiteten.

Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Der Käufer verwahrt das Eigentum und Miteigentum von uns unentgeltlich.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von uns hin, wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von uns hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Käufers.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir geben die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl frei, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Todtnau.

7. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten wird bei Streitwerten unter 5.000,- € das Amtsgericht Schönau im Schwarzwald, bei Streitwerten über 5.000,- € das Landgericht Freiburg i. Breisgau vereinbart.

8. Exportgeschäft

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBL I S. 856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBL I S. 868) ist ausgeschlossen.

9. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen aus den Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen insgesamt nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch neue, wirksame, die dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen, zu ersetzen.